

Partnerschaftsgesellschaft Weilerswist e.V.
Abt. Boule Club

1. Vorsitzender : Sylvia Baer
2. Vorsitzender : Ulrike Sanders
Geschäftsführerin : Ingrid Halfen



Bankverbindung des Vereins: Kreissparkasse Euskirchen DE61 3825 0110 0001 5068 80

Satzung des Boule-Clubs

Satzung des Boule-Clubs Weilerswist (Stand 23.01.2004)

Seite 1 / 3

Erster Abschnitt (Name, Zweck)

- § 1 Der Boule-Club ist eine Abteilung der Partnerschaftsgesellschaft Weilerswist e.V. und Mitglied im Deutschen Pétanque Verband.
- § 2 Zweck des Boule-Clubs ist die Förderung des Boule-Sports (Pétanque).
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - die Erhaltung eines Bouleplatzes,
 - Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit,
 - Ausbau und der Pflege der Kontakte mit den Partnergemeinden sowie der Teilnahme an und Ausrichtung von Turnieren.

Zweiter Abschnitt (Mitgliedschaft)

- § 3 Mitglieder des Boule-Clubs können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit und in der Lage sind, für die Ziele und Zwecke des Vereins einzutreten.
- § 4 Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Mitgliedschaft ab, so kann durch Antrag die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt werden. Diese Entscheidung ist endgültig.
- § 5 Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Austritt oder Tod
Die Kündigung erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Sie ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
 - b) durch Ausschluss
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Ausschließungsgründe sind: grobe Satzungsverletzung, Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins, mehr als einjähriger Beitragsrückstand, grobes unsportliches und unkameradschaftliches Verhalten.
Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen, über die, die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.
- § 6 Jedes Mitglied hat die satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträge zu entrichten Die Höhe dieser Beiträge legt die Jahreshauptversammlung fest.
- § 7 Der Boule Club hat sowohl aktive als auch fördernde Mitglieder.
- § 8 Aktive Mitglieder sind alle Spieler, die die Anlage des Boule Clubs nutzen.
- § 9 Die Gründung einer gesonderten Jugendabteilung wird angestrebt.

Partnerschaftsgesellschaft Weilerswist e.V.
Abt. Boule Club

1. Vorsitzender : Sylvia Baer
2. Vorsitzender : Ulrike Sanders
Geschäftsführerin : Ingrid Halfen



Bankverbindung des Vereins: Kreissparkasse Euskirchen DE61 3825 0110 0001 5068 80

Satzung des Boule-Clubs

Satzung des Boule-Clubs Weilerswist (Stand 23.01.2004)

Seite 2 / 3

Dritter Abschnitt (Organe)

- § 10** Organe des Vereins sind:
1. Die Jahreshauptversammlung
 2. Die Mitgliederversammlung
 3. Der erweiterte Vorstand
 4. Der Geschäftsführende Vorstand
- §11** Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus der Gesamtheit der Mitglieder zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Jahreshauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindesten 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu übersenden. Bei ordnungsgemäßer Ladung ist die Jahreshauptversammlung beschlussfähig.
- § 12** Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und eine Begründung enthalten.
- § 13** Die jeweilige Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungsanträge des Vorstandes müssen mit der Einladung verschickt werden. Änderungsanträge hierzu müssen acht Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

Vierter Abschnitt (Geschäftsführung)

- § 14** Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand.
- § 15** Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem 1. Kassierer, sowie dem 2. Kassierer.
- § 16** Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich zum Geschäftsführenden Vorstand die Beisitzer und Funktionsträger (z. B. Sportwart, Jugendwart, Mannschaftsführer, Turnierkoordinator etc.). Die Anzahl wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- § 17** Der Geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer werden von der Jahreshauptversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet unverzüglich eine Nachwahl statt.
- § 18** Das Wirtschaftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr. Rechtzeitig zur Kassenprüfung vor der Jahreshauptversammlung erstellt der Kassierer einen Kassenbericht mit Rechnungslegung für das abgelaufene Jahr. Die Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen und belegt werden.
- § 19** Die Überprüfung der Aufzeichnungen nehmen zwei Kassenprüfer vor. Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählt. Es kann jeweils nur ein Kassenprüfer wiedergewählt werden.

Partnerschaftsgesellschaft Weilerswist e.V.
Abt. Boule Club

1. Vorsitzender : Sylvia Baer
2. Vorsitzender : Ulrike Sanders
Geschäftsführerin : Ingrid Halfen



Bankverbindung des Vereins: Kreissparkasse Euskirchen DE61 3825 0110 0001 5068 80

Satzung des Boule-Clubs

Satzung des Boule-Clubs Weilerswist (Stand 23.01.2004)

Seite 3 / 3

§ 20 Spätestens mit Ablauf des Monats Februar findet eine Jahreshauptversammlung statt. Hierbei werden die Tätigkeit des Vorstandes und der geprüfte Kassenbericht bekannt gegeben.

Fünfter Abschnitt (Arbeitseinsätze)

§ 21 Die Pflege des Bouleplatzes, die Ausrichtung von vereinseigenen Veranstaltungen und die Pflege und Unterhaltung des Clubheims obliegt allen aktiven Mitglieder. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet ihre Arbeitskraft für die vorgenannten Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen. Den Einsatz der Mitglieder bei den jeweiligen Aktivitäten regelt der Vorstand.

§ 22 Falls es jemandem nicht möglich sein sollte praktisch mitzuarbeiten, kann er zu einem finanziellen Ausgleich pro nicht geleisteter Arbeitsstunde herangezogen werden.

§ 23 Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe des finanziellen Ausgleichs wird durch den Vorstand nach Bedarf festgelegt.

§ 24 Die Nutzung und Pflege des Clubheimes regelt der Vorstand.

Sechster Abschnitt (Spielbetrieb)

§ 25 Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die zur Ausübung des Boule-Sportes notwendigen Kugeln nebst erforderlichem Zubehör selbst zu erwerben. Darüber hinaus erwirbt der Club einen gewissen Fundus an Kugeln und Spielgeräten, um seiner Aufgabe zur Förderung des Boule-Sports gerecht werden zu können.

§ 26 Die Durchführung von Turnieren wird auf Vorschlag des Vorstandes unter Mitwirkung der aktiven Mitglieder beschlossen.

§ 27 Der Boule-Club Weilerswist nimmt am Ligabetrieb des Deutschen Pétanque Verbandes - Landesverband NRW - teil.
Die Anzahl der Ligamannschaften wird vom Vorstand gemeinsam mit den Lizenzspielern festgelegt. Die Leitung der einzelnen Mannschaften obliegt den Mannschaftsführern. Die Mannschaftsführer werden innerhalb der jeweiligen Mannschaft gewählt.

Siebenter Abschnitt (Satzung des Hauptverein)

§ 28 Alle über diese Abteilungssatzung hinausgehenden Fragen werden durch die Satzung des Hauptvereins geregelt.

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.01.2004 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 31.01.2003.

Der Vorstand